



## **CultureConAction e.V.** **Beitragsordnung**

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen und die Beitragshöhe der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Gebühren. Der Vorstand legt die Mahngebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres gültig, in dem der Beschluss gefasst wurde.

### **§ 3 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied entrichtet einen Beitrag von 12,00 EUR pro Geschäftsjahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.02. eines jeden Jahres vom angegebenen Konto des Mitglieds eingezogen.
- (3) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Maßgeblich ist hierbei das Datum der Gutschrift auf dem Konto.
- (4) Im Falle eines Zahlungsverzugs erfolgt zwei Wochen nach Ablauf der Überweisungsfrist die erste Mahnung. Sollte auch zwei Wochen später der Beitrag zuzüglich der Mahngebühr nicht auf dem Beitragskonto eingegangen sein, erfolgt die zweite Mahnung. Die dritte Mahnung erfolgt sofern erforderlich weitere zwei Wochen später. Je Mahnung wird eine Mahngebühr von 3,00 EUR fällig.
- (5) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. werden nur 50 von Hundert des unter § 3 (1) festgelegten Beitragssatzes für den ersten Beitrag berechnet. Im Folgenden wird der volle Beitrag zum wie in § 3 (2) bzw. § 3 (3) festgelegten Datum fällig.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und in der Folge wie unter § 3 (2) bzw. § 3 (3) geregelt, fällig.

### **§ 4 Verwendung der Beiträge**

Die Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden.

## **§ 5 Beitragskonto**

Das Beitragskonto hat folgende Bankverbindung:

CultureConAction e.V.

BLZ: 800 537 62

Saalesparkasse Halle

Überweisungen auf andere Konten werden nicht als Zahlung anerkannt.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthalten, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 15.07.2009 in Kraft.